

und die Cession derartiger Ansprüche als „nicht rechtsgültig“ und es ist nun nicht abzusehen, warum nicht unter „Verpfändung“ im Sinne des Artikels jede freiwillige Pfanddargabe zu verstehen ist, mag dieselbe außerhalb des Betreibungsverfahrens oder innerhalb desselben durch Verzicht auf eine Einsprache gegen die amtliche Beschlagnahme erfolgt sein. Denn für den einen wie den andern Fall trifft die der Gesetzesbestimmung zu Grunde liegende Absicht zu, den an Stelle der verlorenen oder verminderten Arbeitskraft getretenen Kapitalwert dem Beschädigten als unveräußerliches Gut zu erhalten.

Die weitere, von den Vorinstanzen übrigens nicht aufgeworfene Frage, ob Art. 7 cit. den seither erlassenen Vorschriften des Betreibungsgesetzes gegenüber noch zu Recht bestehe, muß mit der Rekurrentin bejaht werden. Wie bereits entschieden, regelt das letztere Gesetz die Fälle der Unpfändbarkeit nicht in einem ausschließenden Sinne, sondern läßt noch neben den von ihm aufgezählten weitere Gründe für die Kompetenzqualität zu (vgl. z. B. Entscheidung des Bundesgerichts Jahrg. 1897, Nr. 59). Ebenso wird auch anzunehmen sein, daß wenn für einen besonderen Fall eine bundesgesetzliche Spezialbestimmung in Rücksicht auf die Natur der einschlagenden Verhältnisse der Kompetenzqualität eine weitergehende Wirkung beilegte, als die im spätern allgemeinen Gesetze vorgesehene, jene Bestimmung dadurch nicht außer Kraft gesetzt worden sei.

3. Da der Rekurs bereits aus obiger Erwägung zu schüzen ist, kann die streitige Frage, ob ein freiwilliger Verzicht auf die Unpfändbarkeit seitens der Schuldnerin wirklich stattgefunden habe, außer Betracht bleiben.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt.

80. Entscheid vom 23. September 1899 in Sachen Ernst.

Art. 92 Ziff. 3 Betr.-Ges., « für die Ausübung des Berufes notwendige Werkzeuge ». Wie bei Berufswechsel?

A. Anlässlich einer am 5. Mai 1899 bei Werner Staub, Agent in Bern, vorgenommenen Pfändung erklärte das Betreibungsamt Bern-Stadt einen Photographieapparat, weil genanntem Schuldner als Berufswerkzeug dienend, für unpfändbar. Hiegegen ergriff Dr. Ernst, Fürsprecher in Bern, als betreibender Gläubiger den Beschwerbeweg, wobei er geltend machte, jener Apparat sei für Staub als nunmehrigen Liegenschaftsagenten kein notwendiges Berufswerkzeug.

B. Mit Erkenntnis vom 9. Juni 1899 erklärte die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde als unbegründet und wies im weitern in Betreff der Frage, ob der Photographieapparat dem Schuldner zur Ausübung seines erlernten Berufes eines Helio-graphen notwendig sei, an die untere Aufsichtsbehörde als die hiefür zuständige Instanz.

C. Gegen diesen Entscheid recurrierte Dr. Ernst innert nützlicher Frist an das Bundesgericht, wobei er für die Pfändbarkeit des fraglichen Apparates neben andern Gründen besonders auch geltend machte, daß Staub Agent wurde und es geblieben sei.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Die Vorinstanz hat in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, daß Staub den von ihm erlernten Beruf eines Helio-graphen gegenwärtig nicht ausübe, sondern sich mit der Vermittlung von Liegenschaftsveräußerungen beschäftige. Aber sie hält dafür, daß dieser Umstand den für die aufgegebenen Berufsausübung als solche notwendigen Werkzeugen bezw. Instrumenten die Kompetenzqualität nicht benehme. Diese Auffassung ist eine rechtsirrtümliche. Art. 92, Ziff. 3, will dem betriebenen Schuldner die daselbst aufgezählten Objekte zu dem Zwecke belassen, um es ihm zu ermöglichen, daß er auch nach durchgeführter Vermögensexekution durch Fort-

setzung seiner bisherigen Berufsthätigkeit seinen persönlichen Unterhalt und denjenigen seiner Familie gewinnen könne. Dagegen trifft Art. 92, Ziff. 3, nicht zu, wenn der Schuldner die Erwerbsthätigkeit, für welche die ihm als Kompetenzstücke beanspruchten Objekte dienen, nicht bloß vorübergehend unterbrochen, sondern wie im vorliegenden Fall auf die Dauer aufgegeben und einen neuen Beruf ergriffen hat. Eine gegenteilige Praxis könnte bei häufigem Berufswechsel des Schuldners leicht zu groben Mißbräuchen führen (s. Entscheid des Bundesgerichts in Sachen Surbeck, Bd. XXIV, 1. Teil, S. 355, Amtliche Sammlung).

Nach dem Gesagten ist der Rekurs begründet zu erklären und deshalb der verlangten Pfändung Folge zu geben. Damit fällt auch die Rückweisung an die erste Instanz dahin, welche die kantonale Aufsichtsbehörde zu dem Zwecke anordnete, um über die Frage der Notwendigkeit des gepfändeten Apparates für die Berufsausübung eines Heliographen entscheiden zu lassen. Denn selbst ein diese Frage bejahender Entscheid könnte nach dem Vorangehenden das Schicksal des Rekurses nicht beeinflussen. Andererseits ist klar, daß der mehrgenannte Photographieapparat sich unmöglich als ein für den Beruf eines Liegenschaftsagenten „notwendiges“ Werkzeug im Sinne des Art. 92, Ziff. 3, bezeichnen läßt, wie denn auch die Vorinstanz, aus ihrem Stillschweigen hierüber zu schließen, dies als selbstverständlich betrachtet und selbst das Betreibungsamt den Apparat für den nunmehrigen Beruf des Staub nur als „von großem Nutzen“ hält.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und das Betreibungsamt Bern-Stadt zur Pfändung des in Frage stehenden Photographieapparates verhalten.

81. Entscheid vom 23. September 1899 in Sachen Anderes.

Art. 197 und 199 Abs. 1 Betr.-Ges. Fällt das Depositum eines Dritten, dem Betreibungsamt übergeben nach Pfändung, aber vor Pfandverwertung und vor Konkursöffnung, in die Konkursmasse?

I. Am 18. Juni und 10. Juli 1897 erwirkte Karl Anderes in Brugg für zwei betriebene Forderungen an Gottfried Zimmerli, Schneider in Eggensthal, Anschluß an eine am 16. Juni für eine Forderung des Franz Hinnen in Zürich vorgenommene Pfändung. Es wurde für diese Gruppe ein allfälliger Mehrerlös der für die zwei früheren Gruppen beschlagnahmten Objekte gepfändet, worunter sich Kleiderstoffe im Schätzungswerte von 355 Fr. 40 Cts. befanden. Am 3. Juli 1898 verlangte Anderes die Verwertung, immerhin mit der Bemerkung, daß er sich mit monatlichen Abzahlungen von 50 Fr. begnügen würde, sofern er nicht das Recht auf die Pfänder verliere. Die Steigerung, die auch von andern Gläubigern angelehrt war, wurde nicht abgehalten, indem, wie es scheint, der Schuldner die Gläubiger hinzuhalten wußte und vom Betreibungsamt Dstingen dabei unterstützt wurde. Als Ende November 1898 Anderes nebst einem andern Gläubiger neuerdings auf Verwertung drängte, rief der Schuldner den Konkurs an, der am 7. Dezember verhängt wurde. Bei der Inventur fanden sich die seiner Zeit gepfändeten Stoffe nicht mehr vor. Zimmerli hatte sie schon längere Zeit vorher verarbeitet. Dagegen hatte ein Dritter, Karl Müri in Reinach, dem Betreibungsbeamten 350 Fr. übergeben, die als Ersatz für die nicht mehr vorhandenen Pfänder dienen sollten. Müri glaubte, damit eine Strafuntersuchung gegen Zimmerli wegen Pfandverschleppung verhindern zu können, deren Anhebung man fürchtete für den Fall, daß vor dem Ersatz der Pfänder der Konkurs ausbrechen sollte. Nach Eröffnung des Konkurses lieferte das Betreibungsamt die von Müri hinterlegten 350 Fr. dem Konkursamt Bofingen zu Händen der Konkursmasse ab.